

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00032 vom 5. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2025.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00032 du 5 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00032 del 5 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

die

Krankenversicherung

(KVG)

gewähren

die

Kantone

Versicherten

in

bescheidenen

wirtschaftlichen

Verhältnissen

Prämienverbilligungen.

Sie

bezahlen

den

Beitrag

für

die

Prämienverbilligung

direkt

an

die

Versicherer,
bei
denen
diese
Personen
versichert
sind.
Die
Kantone
sorgen
dafür,
dass
bei
der
Überprüfung
der
Anspruchsvoraussetzungen,
insbesondere
auf
Antrag
der
versicherten
Person,
die
aktuellsten
Einkommens-
und
Familienverhältnisse
berücksichtigt
werden
(Art.
65
Abs.

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Gemäss

Art.

65

Abs.

E. 1.3

Das

EG

KVG

und

die

VEG

KVG

sehen

ein
System
von
provisorischer
und
definitiver
Prämienverbilligung
vor.
Bei
der
provisorischen
Festlegung
der
Prämienverbilligung,
welche
in
der
Regel
noch
vor
Beginn
des
jeweiligen
Anspruchsjahres
erfolgt
(vgl.
§
18
Abs.

E. 1.4

Gemäss

§

32

EG

KVG
gilt
für
die
Ausrichtung
von
Prämienverbilligungen
das
Bundesgesetz
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG). 2. 2.1
Gemäss
Art.
49
ATSG
hat
der
Versicherungsträger
über
Leistungen,
Forderungen
und
Anordnungen,
die
erheblich
sind
oder
mit
denen

die
betroffene
Person
nicht
einverstanden
ist,
schriftlich
Verfügungen
zu
erlassen
(Abs.
1).
Die
Verfügungen
werden
mit
einer
Rechtsmittelbelehrung
versehen.
Sie
sind
zu
begründen,
wenn
sie
den
Begehren
der
Parteien
nicht
voll
entsprechen.
Aus
einer

mangelhaften
Eröffnung
einer
Verfügung
darf
der
betroffenen
Person
kein
Nachteil
erwachsen
(Abs.
3).
Eine
Unterschrift
ist
bei
sozialversicherungsrechtlichen
Verfügungen
nicht
generell
verlangt;
insbesondere
ergibt
si ch
die
Unterschriftspflicht
nicht
aus
dem
Grundsatz
der
Schriftlichkeit
und

besteht
namentlich
bei
Verfügungen,
welche
wie
vorliegend
IT-gestützt
ausgefertigt
werden
nicht
(zur
Rechtsprechung,
wonach
in
Bezug
auf
sozialversicherungsrechtliche
Verfügungen
keine
generelle
Unterschriftspflicht
verlangt
wird
und
sich
ein
entsprechendes
Erfordernis
nicht
aus
dem
Grundsatz
der

Schriftlichkeit

ergibt;

vgl.

Urteile

des

Bundesgerichts

8C_434/2019

vom

E. 3

EG

KVG),

bestimmt

sich

das

massgebende

Einkommen

nach

der

aktuellsten

Steuereinschätzung

(§

9

Abs.

1

EG

KVG;

§

E. 3.1.1

Verfügungen

der

Versicherungsträger

müssen,

wenn

sie

den
Begehren
der
Parteien
nicht
voll
entsprechen,
eine
Begründung
enthalten
(Art.
49
Abs.
3
Satz
2
ATSG),
das
heisst
eine
Darstellung
des
vom
Versicherungsträger
als
relevant
erachteten
Sachverhaltes
und
der
rechtlichen
Erwägungen.
Gemäss
Art.

52

Abs.

2

Satz

2

ATSG

werden

Einspracheentscheide

begründet.

Die

aus

dem

Anspruch

auf

rechtliches

Gehör

nach

Art.

29

Abs.

2

der

Bundesverfassung

(BV)

fliessende

Begründungspflicht

gebietet

nicht,

dass

sich

das

kantonale

Gericht

beziehungsweise

der
Versicherungsträger
mit
allen
Parteistandpunkten
einlässlich
auseinandersetzt
und
jedes
einzelne
Vorbringen
ausdrücklich
widerlegt.
Vielmehr
kann
sich
die
Behörde
auf
die
für
den
Entscheid
wesentlichen
Punkte
beschränken.
Die
Begründung
muss
so
abgefasst
sein,
dass
sich

die
betroffene
Person
über
die
Tragweite
des
Entscheids
Rechenschaft
geben
und
ihn
in
voller
Kenntnis
der
Sache
an
die
höhere
Instanz
weiterziehen
kann.
In
diesem
Sinne
müssen
wenigstens
kurz
die
Überlegungen
genannt
werden,
von

denen
sich
das
Gericht
respektive
der
Versicherungsträger
hat
leiten
lassen
und
auf
die
sich
sein
Entscheid
stützt
(BGE
142
II
49
E.
9.2,
136
I
229
E.
5.2,
je
m.w.H.).
E. 3.1.2
Das
Recht,
angehört

zu
werden,
ist
formeller
Natur.
Die
Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
führt
ungeachtet
der
materiellen
Begründetheit
des
Rechtsmittels
in
der
Sache
selbst
zur
Gutheissung
der
Beschwerde
und
zur
Aufhebung
des
angefochtenen
Entscheids
(BGE

11

E.

5.3,

137

I

195

E.

2.2).

Es

kommt

mit

anderen

Worten

nicht

darauf

an,

ob

die

Anhörung

im

konkreten

Fall

für

den

Ausgang

der

materiellen

Streitentscheidung

von

Bedeutung

ist,

das

heißt

die

Behörde
zu
einer
Änderung
ihres
Entscheides
veranlasst
wird
oder
nicht
(BGE
127
V
431
E.
3d/aa,
126
V
130
E.
2b
m.w.H.).

E. 3.1.3

Nach
der
Rechtsprechung
kann
eine
nicht
besonders
schwerwiegende
Verletzung
des
rechtlichen

Gehörs
ausnahmsweise
als
geheilt
gelten,
wenn
die
betroffene
Person
die
Möglichkeit
erhält,
sich
vor
einer
Beschwerdeinstanz
zu
äußern,
die
sowohl
den
Sachverhalt
wie
die
Rechtslage
frei
überprüfen
kann.
Unter
dieser
Voraussetzung
ist
darüber
hinaus

–

im
Sinne
einer
Heilung
des
Mangels

–

selbst
bei
einer
schwerwiegenden
Verletzung
des
Gehörs
von
einer
Rückweisung
der
Sache
an
die
Verwaltung
abzusehen,
wenn
und
soweit
die
Rückweisung
zu
einem
formalistischen
Leerlauf
und

damit
zu
unnötigen
Verzögerungen
führen
würde,
die
mit
dem
(der
Anhörung
gleichgestellten)
Interesse
der
betroffenen
Partei
an
einer
beförderlichen
Beurteilung
der
Sache
nicht
zu
vereinbaren
wären
(BGE
142
II
218
E.
2.8.1,
137
I

195

E.

2.3.2,

je

m.w.H.).

E. 3.2

. 4

Mit

Einspracheentscheid

vom

3.

Februar

2025

(Urk.

2)

begründete

die

Beschwerdegegnerin

ihre

Rückforderung

sodann

damit,

die

Beschwerdeführerin

habe

für

das

Jahr

2021

Anspruch

auf

IPV

im

Betrag

von
Fr.
404.40,
sie
habe
aber
eine
provisorische
IPV
von
Fr.
3'001.20
erhalten,
weshalb
sich
eine
Rückforderung
von
Fr.
2'596.80
ergebe
(S.
1
Ziff.
1).
Sie
habe
Anspruch
auf
IPV,
soweit
ihre
Referenzprämie
einen

bestimmten
Prozentsatz
ihres
massgebenden
Einkommens
(Eigenanteil)
übersteige.
Die
Referenzprämie
entspreche
60
%
der
regionalen
Durchschnittsprämie
und
der
Eigenansatz
werde
vom
Regierungsrat
im
Vorjahr
zum
Anspruchsjahr
festgesetzt.
Das
massgebende
Einkommen
entspreche
dem
steuerbaren
Einkommen,
zuzüglich

bestimmter
Aufrechnungen
im
Einzelfall.
Für
detaillier te
Angaben
zur
Berechnung
des
massgebenden
Einkommens
und
der
IPV
verwies
sie
auf
ein
beiliegendes
Berechnungsblatt
(Urk.
6/29),
welches
demjenigen
vom
E. 3.3.1
Der
Zweck
der
Begründungspflicht
liegt
insbesondere
darin,

dass
die
Parteien
die
Verfügung
sachgerecht
anfechten
können .
Zwar
konnte
die
Beschwerdeführerin
der
Verfügung
entnehmen ,
dass
die
provisorisch
festgesetzte
IPV
nach
Vorliegen
der
Steuereinschätzung
für
das
Jahr
2021
herabgesetzt
werden
müsse,
was
zu
einer

teilweisen
Rückforderung
der
bereits
dem
Krankenversicherer
überwiesenen
IPV
führt.
Weder
wurde n
in
der
Verfügung
die
gesetzlichen
Grundlagen
zitiert
noch
erklärt,
wie
sich
die
Höhe
der
IPV
berechnet ,
noch
auf
welche n
gemeldeten
Steuerfaktoren
die
Berechnung

gründet
(vgl.
vorstehende
E.
3.2.1) .
Eine
Überprüfung
ihres
Anspruchs
auf
IPV
für
das
Jahr
2021
und
damit ,
ob
die
Rückforderung
korrekt
ist,
war
der
Beschwerdeführerin
mit
den
vorhandenen
Angaben
nicht
möglich ,
weshalb
sie
auch

eine
allfällig
fehlerhafte
Festsetzung
und
Rückforderung
der
IPV
mittels
Einsprache
nicht
rügen
konnte .
Nach
entsprechender
Rüge
durch
die
Beschwerde führer in
reichte
die
Beschwerdegegnerin
die
Begründung
der
Verfügung
nach,
allerdings
wiederum
ohne
die
gesetzlichen
Grundlagen
zu

nennen
(vgl.
vorstehende
E.
3.2.3) .
Erst
mit
dem
Einspracheentscheid
wurden
die
gesetzlichen
Grundlagen
angegeben
und
die
Berechnung
der
IPV
aufgezeigt,
wobei
letztere
als
Beilage
zum
Einspracheentscheid
mitgeliefert
wurde
(vgl.
vorstehende
E.
3.2.4) .
Die
Beschwerdegegnerin

ist
damit
ihrer
Begründungspflicht
erst
mit
dem
Einspracheentscheid
nachgekommen . 3. 3. 2
Sinn
und
Zweck
des
Einspracheverfahrens
ist
es,
der
verfügenden
Stelle
die
Möglichkeit
zu
geben,
die
angefochtene
Verfügung
nochmals
zu
überprüfen
und
über
die
bestrittenen
Punkte

zu
entscheiden,
bevor
allenfalls
die
Beschwerdeinstanz
an gerufen
wird.
Der
Versicherungsträger
nimmt
in
diesem
Rahmen
-
soweit
nötig
-
weitere
Abklärungen
vor
und
überprüft
die
eigenen
Anordnungen
aufgrund
des
vervollständigten
Sachverhalts.
Daher
ist
es
nach

Massgabe
der
Organisation
der
Verwaltung
allenfalls
erforderlich
und
im
Übrigen
auch
sinnvoll,
die
Einsprache
durch
eine
andere
als
die
im
Verfügungsverfahren
zuständig
gewesene
Person
oder
Einheit
behandeln
zu
lassen.
Bei
Erhebung
einer
Einsprache
wird

das
Verwaltungs verfahren
erst
durch
den
Einspracheentscheid
abgeschlossen,
welcher
die
ursprüng liche
Verfügung
ersetzt.
Da
im
Einspracheverfahren
eine
Auseinander setzung
mit
den
Vorbringen
des
Einsprechers
oder
der
Einsprecherin
zu
erfolgen
hat,
soll
das
zum
Verwaltungsverfahren
zählende
Rechtsmittel

der
Einsprache
letztlich
der
Entlastung
der
Gerichte
dienen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C _ 121/2009
vom
26.
Juni
2009
E.

E. 3.3.3

Nachdem
die
Beschwerdegegnerin
die
geltend
gemachte
Rückforderung
der
IPV
erst
mit
dem
Einspracheentscheid
gehörig
begründet
hat,

hat
sie
den
Zweck
des
Einspracheverfahrens
verfehlt,
da
der
Beschwerdeführerin
die
vollständige
Überprüfung
der
Rückforderung
erst
nach
Vorliegen
des
Einspracheentscheids
und
eine
substanzierte
Anfechtung
der
Rückforderung
erst
im
Beschwerdeverfahren
möglich
war.
Damit
wurde
das

rechtliche
Gehör
der
Beschwerdeführerin
verletzt.
Allerdings
ist
der
Beschwerdegegnerin
zugute
zu
halten,
dass
sie
der
Beschwerdeführerin
die
Berechnungsgrundlagen
nach
Einspracheerhebung
nachlieferte
und
es
der
Beschwerdeführerin
damit
ermöglichte,
gegen
die
Verfügung
noch
innerhalb
des
Einspracheverfahrens

auch
materielle
Rügen
anzubringen,
weshalb
die
Gehörsverletzung
als
geringfügig
zu
qualifizieren
ist .
Da
das
Sozialversicherungsgericht
den
Sachverhalt
wie
auch
die
Rechtslage
frei
prüfen
kann
(Art.
61
lit.
c
und
d
ATSG;
BGE
132
V

387

E.

5.1),

war

es

der

Beschwerdeführerin

im

Beschwerdeverfahren

unbenommen,

dazu

umfassend

Stellung

zu

nehmen,

neue

Beweismittel

einzubringen

und

sich

zu

allen

Aspekten

des

Verfahrens

zu

äußern.

Damit

ist

der

festgestellte

Gehörsmangel

als

im

Rechtsmittelverfahren

geheilt

zu

betrachten.

Angesichts

dessen,

dass

die

Beschwerdeführerin

in

der

Beschwerde

keine

materiellen

Rügen

vorbrachte

(vgl.

nachstehende

E.

4) ,

führte

die

Rückweisung

der

Sache

zudem

zu

einem

formalistischen

Leerlauf,

selbst

wenn

von

einer

schweren
Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
ausgegangen
würde. 4.
Die
Beschwerdeführerin
machte
weder
geltend,
die
Festsetzung
der
IPV
gründe
auf
einem
unkorrekte n
Einkommen
und
Vermögen
oder
die
Höhe
der
Rückforderung
sei
falsch
ermittelt
worden.
Aus
den

Akten
ergeben
sich
auch
keine
Hinweise
auf
eine
fehlerhafte
Festsetzung
der
IPV
oder
eine
fehlerhaft
berechnete
Rückforderung. 5.
Nach
dem
Dargelegten
ist
die
Beschwerde
abzuweisen. Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.

Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
Prämienverbilligung - Bundesamt
für
Gesundheit 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.

des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).

Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten

Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten

Tag
nach
Ostern,
vom

E. 3.5

mit
Hinweisen).

E. 6

Abs.

3

VEG

KVG).

Ist

die

definitive

Prämienverbilligung

höher

als

die

vergütete

provisorische

Prämienverbilligung,

wird

dem

Krankenversicherer

die

Differenz

zuhanden

der

versicherten

Person

vergütet.

Ist

sie

tiefer,

wird

dem

Krankenversicherer

die

Differenz

zulasten

der

versicherten

Person

in

Rechnung

gestellt

(§

27

Abs.

5

VEG

KVG).

E. 8

Oktober

2019

E.

2.2;

8C_434/2017

vom

3.

Januar

2018

E.

5.2;

9C_597/2014

vom

E. 10

Dezember

2014

E.

4.3;

je

mit

Hinweisen

u.a.

auf

BGE

112

V
87
und
105
V
248;
vgl.
auch
René
Wiederkehr
in:
Kieser
ATSG-Kommentar,
5 .
Aufl.,
N
56
zu
Art.
49) . 2.2
Die
Frage,
ob
die
eigenhändige
Unterschrift
wie
bei
einer
Verfügung
nach
Art.
49
ATSG

auch
bei
einem
Einspracheentscheid
mangels
Erwähnung
in
Art.
52
ATSG
kein
Gültigkeitserfordernis
ist,
kann
offengelassen
werden ,
denn
s elbst
wenn
ein
Einspracheentscheid
trotz
der
mangelnden
Erwähnung
einer
eigenhändigen
Unterschrift
in
der
Bestimmung
von
Art.
52

ATSG

zu

unterzeichnen

wäre,

würde

der

Umstand,

dass

die

Beschwerdegegnerin

den

Einspracheentscheid

vom

3.

Febru ar

2025

nicht

unterzeichnet

hat,

für

sich

alleine

keinen

besonders

schwerwiegenden

Mangel

darstellen,

welcher

die

Annahme

der

Nichtigkeit

rechtfertigte

(vgl.

Arthur
Brunner
in:
Kieser
ATSG-Kommentar,
5.
Aufl.,
N
61
zu
Art.
52) .
Die
Verfasserin
des
strittigen
Einspracheentscheids
ist
aus
demselben
namentlich
ersichtlich.
Zudem
wurde
durch
die
handschriftliche
Unterzeichnung
der
Beschwerdeantwort
(Urk.
5)
bezeugt,
dass

der
Einspracheentscheid
dem
tatsächlichen
Willen
der
Verfasserin
entspricht.
Unter
diesen
Umständen
ist
nicht
ersichtlich,
inwiefern
die
Beschwerdeführer in
ein
schutzwürdiges
Interesse
an
einer
Rückweisung
des
Einspracheentscheids
zwecks
Einholung
einer
eigenhändigen
Unterzeichnung
der
namentlich
erwähnten
Verfasserin

haben
könnte.
Davon
abgesehen
würde
eine
Rückweisung
an
die
Beschwerdegegnerin
zu
einem
formalistischen
Leerlauf
und
damit
zu
unnötigen
Verzögerungen
führen,
die
mit
dem
Interesse
der
betroffenen
Partei
an
einer
beförderlichen
Beurteilung
der
Sache
nicht

zu
vereinbaren
wären
(BGE
137
I
195
E.
2.3.2;
136
V
117
E.
4.2.2.2;
132
V
387
E.
5.1;
vgl.
auch
Urteil
U
68/02
vom
E. 14
April
2003
E.
1.3).
Es
besteht
daher
kein

Anlass,
den
Einspracheentscheid
vom
3.
Februar
2025
wegen
fehlender
Unterschrift
aufzuheben. 3.

E. 15

August
sowie
vom

E. 18

Dezember
bis
und
mit
dem
2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Sager Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.